

Merkblatt für Marktfestsetzungen und Flohmärkte

1. Marktfestsetzung:

Märkte sind dann festsetzungsfähig, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen (Titel IV der GewO) erfüllen. Sind diese gegeben besteht ein Rechtsanspruch auf eine Festsetzung.

Die Festsetzung eines Wochenmarktes, Spezialmarktes, Jahrmarktes und Volksfestes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).

Festgesetzte Messen, Ausstellungen und Märkte werden von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt (Marktprivilegien). So unterliegen sie nicht den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (BayLadSchG). Bei diesen Veranstaltungen gelten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid (Erlaubnis). Damit dürfen Märkte auch an einem Sonntag stattfinden.

Ausnahme: Stille Tage nach Art. 3 Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Jedoch müssen Veranstalter und Aussteller verschiedenen Voraussetzungen erfüllen, damit ein Markt festgesetzt werden kann.

Voraussetzungen für den Veranstalter:

- Der Veranstalter bzw. der Antragsteller muss ein stehendes Gewerbe nach § 14 GewO haben
- Zuverlässig, d. h. keine Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregister
- Mindestens 10-12 gewerbliche Anbieter erforderlich, damit der Markt festsetzungsfähig ist

Hinweis für private Veranstalter:

Private Veranstalter, die gewerbsmäßig Veranstaltungen organisieren und durchführen, üben insoweit ein stationäres Gewerbe aus. Die Tätigkeit ist dann nach § 14 GewO bei der für den Betriebssitz des Veranstalters zuständigen Behörde anzuzeigen. Nähere Infos hierzu halten Sie in der Gemeindebehörde.

Voraussetzungen für Aussteller/Verkäufer:

- Aussteller bzw. Verkäufer müssen ein stehendes Gewerbe nach § 14 GewO oder eine Reisegewerbekarte nach § 55 GewO besitzen

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag auf Marktfestsetzung
- Kopie des Gewerbescheines
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Beantragung im Einwohnermeldeamt der jeweiligen Wohnsitzgemeinde)
- Ausstellerverzeichnis (mit den jeweiligen Gewerbescheinen oder Reisegewerbekarten der Aussteller/Verkäufer)
- Verzeichnis über die zugelassenen Waren
- Lageplan
- Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Sicherheitskonzept (ab 1.000 Besucher erforderlich)

Antragsfrist:

- Mindestens 4-5 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin

Marktformen:

Messe - § 64 GewO

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vorhandensein einer „Vielzahl“ von Ausstellern (mind. 10-12 Aussteller)
- Ausgestellte Ware werden „überwiegend nach Muster“ vertrieben
- Waren und Leistungen werden gewerblichen Wiederverkäufern, gewerblichen Verbrauchern und Großabnehmern angeboten

Ausstellung - § 65 GewO

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vielzahl von Anbietern (mind. 10-12 Aussteller)
- Repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebieten
- Dienen dem Vertrieb von Waren oder Leistungen oder der Information zum Zweck der Absatzförderung
- Keine Beschränkung für Letztverbraucher

Großmarkt - § 66 GewO

- In der Regel eine Dauereinrichtung
- Vielzahl von Anbietern
- Vertrieb bestimmter Waren oder Waren aller Art

Wochenmarkt – § 67 GewO

- Zeitlich begrenzte Veranstaltung, welche regelmäßig (an bestimmten Wochentagen oder an einem bestimmten Wochentag im Monat) stattfindet
- Vielzahl von Anbietern
- Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, sind im § 67 Abs. 1 GewO geregelt (eigene Erzeugnisse, frische Produkte usw.)

Spezialmarkt - § 68 Abs. 1 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- Feilbieten bestimmter Ware (z. B. Töpferwaren, Antiquitäten, Münzen usw.)
- Eintrittsgeld darf erhoben werden

Jahrmarkt - § 68 Abs. 2 GewO

- Im Allgemeinen regelmäßig in größeren Abständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung
- Vielzahl von Anbietern (mindestens 12 gewerbliche Anbieter)
- Anbieten von Waren aller Art
- Verkauf von Waren zur sofortigen Mitnahme
- Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden (§71 GewO)

Volksfest - § 60b GewO

- Sonderform, da eigentlich dem Reisegewerbe zugeordnet, aber auf Antrag festsetzbar
- Im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrend
- Zeitlich begrenzt
- Vielzahl von Anbietern, mindestens 6 Teilnehmer
- Angebot typischer Ware (z. B. Eis, Zuckerwatte usw.)

2. Flohmärkte:

Private Flohmärkte

- Nicht nach der Gewerbeordnung festsetzungsfähig!
- Bei nachfolgenden Voraussetzungen grundsätzlich auch an einem Sonntag möglich
 - Kein gewerblicher Hintergrund; nur private Verkäufer
 - Gelegentlich stattfindet (1-2x im Jahr)
 - Ohne Zahlung eines Entgeltes (Standgebühr und Werbebeitrag)
 - Verkauf von kleinen oder gebrauchten Gegenständen (Keine Neuware in hoher Stückzahl!)
- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG erforderlich

Gewerblicher Flohmarkt

- Gewerblicher Hintergrund: Veranstalter erhebt Standgebühren in Gewinnerzielungsabsicht
- Veranstalter muss sein Gewerbe nach § 14 GewO anzeigen
- Nicht nach der Gewerbeordnung festsetzungsfähig
- Gemeinde kann Anordnungen für die Veranstaltungen treffen (z. B. Sanitätsdienst, Ordnungsdienst, Toilettenanlagen, Rettungswege usw.)
- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG erforderlich
- Flohmarkt nur an einem Werktag möglich (MO-SA); kein Sonntag (FTG)

Dieses Merkblatt enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ansprechpartner der Gemeinde Rott a. Inn:

Lisa Schwaiger, Tel.: 08039 9068-19, lisa.schwaiger@rottinn.de